Die Regierungspräsidien in Hessen Darmstadt - Gießen - Kassel



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Inverkehrbringer

Stand: 28. März 2023

Im Jahr 2021 wurde die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (EBV) als Teil der sogenannten Mantelverordnung mit Inkrafttreten zum 1. August 2023 beschlossen. Somit gelten ab dann neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen werden.

Die EBV ist eine <u>bundeseinheitliche</u>, <u>verbindliche</u> Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen <u>unmittelbar</u> betroffen. Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationärer Brecheranlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die EBV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von Aufbereitungsanlagen,
- Betreiber von Zwischenlägern,
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und
- Eigentümer von Grundstücken.

Information zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Inverkehrbringer von mineralischen Ersatzbaustoffen



ALLGEMEINES ZUR NEUEN EBV

In der EBV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 EBV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus sowie des Schienenverkehrswegebaus sind ab dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der EBV einhalten. Dazu müssen die MEB einer in der EBV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der EBV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der EBV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

WER IST INVERKEHRBRINGER?

Als Inverkehrbringer im Sinne der EBV gilt jeder, der mineralische Ersatzbaustoffe oder nicht aufbereitetes Bodenmaterial / Baggergut an Dritte abgibt. Wird das Material vor der Inverkehrbringung in einer anderen Anlage zwischengelagert, gilt diese Anlage ebenfalls als Inverkehrbringer und übernimmt dessen Pflichten.

Für die folgenden Inverkehrbringer wurden die Anforderungen in den zugehörigen Informationsblättern zusammengefasst:

- Aufbereitungsanlagen (= Erstinverkehrbringer)
- Zwischenlager von mineralischen Ersatzbaustoffen
- Zwischenlager von nicht aufbereitetem Bodenmaterial / Baggergut
- <u>Erzeuger und Besitzer als Inverkehrbringer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial /</u>
 <u>Baggergut</u>

- 2 - Stand: 28.03.2023

Die Regierungspräsidien in Hessen Darmstadt - Gießen - Kassel

Information zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV) für Inverkehrbringer von mineralischen Ersatzbaustoffen



Für alle Inverkehrbringer ist zu beachten, dass der Lieferschein ab dem Zeitpunkt der Ausstellung in Kopie oder Durchschrift fünf Jahre lang aufzubewahren ist. Ausnahmen von der Lieferscheinpflicht werden in § 25 Absatz 3 Satz 3 EBV geregelt.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

- 3 - Stand: 28.03.2023